

SCHUTZKONZEPT COVID-19 – VERSION 3

FÜR DEN SPORTUNTERRICHT AN DEN

KANTONSSCHULEN RÄMIBÜHL AB DEM 2.11.2020

(DEFINITIVE VERSION VOM 2. NOVEMBER 2020)

Grundsatz	<ul style="list-style-type: none">- Die Hygienemassnahmen gelten für alle Schulsehörden der Rämibühlschulen, auch für die Schüler*innen der gymnasialen Unterstufe.- Die Abstandregelung gilt für die Schüler*innen der gymnasialen Unterstufe nicht.- Während des Sportunterrichts besteht ebenfalls eine Maskentragpflicht. Ausnahmen sind unter Sportunterricht geregelt.- Die Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein.
Sportunterricht	<ul style="list-style-type: none">- Der 1.5 m-Mindestabstand ist zwischen den Lehrpersonen und den Schüler*innen wie auch unter den Schüler*innen einzuhalten.- Es gilt auch in den Turnhallen eine Maskentragpflicht, ausgenommen es stehen pro Person mindestens 15 m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung. Bei Sportarten, die mit keiner erheblichen Anstrengung verbunden sind und bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, beträgt die Fläche pro Person 4 m².- Die Einfachhallen A, B, C, D, F, G und H sind je 450 m² gross.- Die Turnhalle J ist 230 m² gross.- Für Sportaktivitäten im Freien ist nur eine Maske zu tragen, wenn der erforderliche Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann.- Alle Schüler*innen und Lehrpersonen müssen vor Beginn des Sportunterrichts die Hände desinfizieren.- Hände waschen nach jeder Sportstunde oder bei versehentlichem Körperkontakt.- Sportarten mit Körperkontakt sind strikte verboten.- Bei Trainingsformen sollen die Gruppen möglichst durchgehend die gleichen Bälle und Geräte benutzen.- Händeschütteln, Abklatschen, Checks etc. zwischen Schüler*innen sind verboten.

Kantonsschulen Rämibühl Zürich

<p>Unfallprävention, Vorfall</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Beim Hallensport soll regelmässig gelüftet werden, Türe offenlassen. – Die Sportlehrer/innen sprechen sich rechtzeitig betreffend Anlagenbenützung ab. – Die Durchmischung von Schüler*innen bei klassenübergreifendem Unterricht soll möglichst klein gehalten werden. – Eine schulübergreifende Durchmischung ist zu vermeiden. – In allen Räumlichkeiten wie Garderoben, Geräteraum, etc. besteht die Pflicht, eine Schutzmaske zu tragen. – Unfallprävention hat einen speziell hohen Stellenwert. – Verhalten bei einem Unfall: Die kantonalen Richtlinien und Empfehlungen sowie die Erste-Hilfe-Massnahmen und -Verfahren bleiben in Kraft (siehe kantonale Richtlinien). – Bei Erster-Hilfe-Leistung schützen sich die LP mit Schutzmaske und Handschuhen.
<p>Reinigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Reinigung und Desinfektion der benutzten Trainings-, Turn- und Spielgeräte nach jeder Sportstunde durch die Klasse. In jeder Turnhalle steht eine Kiste mit Desinfektionsspray und Papierhandtüchern zur Verfügung. Zum Nachfüllen bitte den Hausdienst kontaktieren. – Die Türen zu den Sporthallen bleiben wenn möglich offen. – Die Türgriffe und Handläufe werden durch den Hausdienst mehrmals täglich desinfiziert. – Die WC-Anlagen und Garderoben werden durch den Hausdienst mehrmals täglich gereinigt. – Alle Lehrpersonen unterstützen den Hausdienst bei seinen Aufgaben. – Die Sportlehrpersonen machen sich gegenseitig auf Fehlverhalten der Schüler*innen aufmerksam.
<p>Kraft- und Fitnessräume</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Der Kraftraum, der Spinningraum, der Fitnessraum Rämibühl 80 und der Yogaraum Rämistrasse 80 sind für den Unterricht zugänglich. Ausserhalb der Unterrichtsstunden bleiben sie geschlossen.
<p>Garderoben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Garderoben sind klassenweise zugeteilt. Die Sportlehrpersonen achten darauf, dass ihre Klasse die zugeteilte Garderobe benutzt. - Die Garderoben dürfen mit der angeschlagenen maximalen Zahl an

Kantonsschulen Rämibühl Zürich

	<p>Personen gleichzeitig benutzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- 1.5 m-Abstand muss eingehalten werden (Markierungen beachten)- Auch in den Garderoben und auf dem Weg zur Turnhalle muss die Schutzmaske getragen werden.- Die Klassen gehen gestaffelt nach Anweisung der Sportlehrpersonen in die Garderobe. Schüler*innen, die nach dem Sport duschen, dürfen den Sportunterricht früher verlassen.- Die nachfolgende Klasse darf die Garderobe erst betreten, wenn die vorangehende Klasse diese vollständig verlassen hat. Bei Engpässen darf die Einzellektion ein paar Minuten früher beendet werden.- Die Klassen der gymnasialen Unterstufe können die Garderobe uneingeschränkt benutzen.
Toiletten	<ul style="list-style-type: none">- Die Toiletten dürfen mit der angeschlagenen maximalen Anzahl Personen gleichzeitig benutzt werden.
Freiwilliger Schulsport	<ul style="list-style-type: none">- In allen Schulsportkursen werden die Teilnehmer*innen erfasst, so dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.- Es werden Formulare zur Verfügung gestellt, die in einem Ordner abgelegt werden.

Zürich, 2. November 2020

Thomas Lüthi

SIBE MNG Rämibühl Zürich